



EWIR-NEWSLETTER

Mai 2024

Inhalt

| | |
|---|----|
| <i>Grußwort</i> | 2 |
| <i>Beirat</i> | 6 |
| <i>Förderverein</i> | 6 |
| <i>Personalia</i> | 7 |
| <i>Publikationen und Vorträge</i> | 7 |
| <i>Kooperationen</i> | 9 |
| <i>Veranstaltungen</i> | 11 |
| <i>Ausblick</i> | 21 |

Grußwort

Liebe Freunde und Förderer des Instituts für Energiewirtschaftsrecht (EWIR) der Universität zu Köln,

wir freuen uns, mit diesem Newsletter über die Arbeit unseres Instituts vom Mai 2023 bis April 2024 zu berichten.

Das EWIR ist ein Institut der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln. Seine Gründung am 19. Oktober 2017 knüpft trotz des damit verbundenen Neuanfangs an die lange seit 1956 währende Tradition des früheren Instituts für Energierecht an der Universität zu Köln an. Die Leitung des Instituts hat *Prof. Dr. Torsten Körber, LL.M.* als Gründungsdirektor übernommen. Das EWIR dient der interdisziplinär ausgerichteten Forschung und Lehre auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts. Es wird als Institut der Universität zu Köln, anders als das frühere An-Institut für Energierecht, von der Universität getragen. Seine ganz überwiegend aus öffentlichen Mitteln erfolgende Finanzierung garantiert Unabhängigkeit und Forschungsfreiheit des EWIR. Begleitend steht dem Institut aber der Förderverein mit Rat, Tat und finanzieller Unterstützung – insbesondere auch für die Nachwuchsförderung im Energierecht – zur Seite.

Die hohe Dynamik und Komplexität des modernen Energierechts lassen eine Fokussierung essenziell erscheinen. Das EWIR konzentriert sich daher in der Forschung auf die privatrechtlichen Aspekte des Energiewirtschaftsrechts und auf Themen, die im Schnittbereich zu den anderen Forschungsfeldern des Lehrstuhls liegen (insbesondere Energiekartellrecht, Energievertragsrecht, Kundenschutz, Fernwärme, Elektromobilität, Digitalisierung und Daten). Die Grundlagen dafür bilden die zivilrechtliche Basis des Lehr-

stuhls sowie die Verbindung mit dem Kartellrecht, dem Telekommunikationsrecht und dem Recht der digitalen Wirtschaft.

Für das kommende Jahr haben wir uns als besonderen Schwerpunkt die Wärmewende gesetzt. Wenn es nach den Plänen der derzeitigen Bundesregierung geht, sollen die Bürger und Unternehmen in Zukunft mit häuslichen Wärmepumpen oder via Fernwärme heizen. Alle anderen Heizformen sind in Zukunft nach einer Übergangsweise nur noch pro forma zulässig. Dies wird einen massiven Ausbau der Fernwärme mit sich bringen, der zahlreiche Fragen in Bezug auf das öffentliche Recht (Anschluss- und Benutzungszwänge), das Vertragsrecht (AVBFernwärmeV) und das Kartellrecht mit sich bringt. In diesem Kontext freuen wir uns, *Dr. Norman Fricke* von der Arbeitsgemeinschaft Fernwärme (AGFW) als neues Mitglied des Beirats zu begrüßen.

Daneben stellen sich mit Blick auf die „Re-Dezentralisierung“ der Wärmeerzeugung zahlreiche IT-Fragen (Datenschutz, IT-Sicherheit, Steuerung durch KI), die wir mittelfristig ebenfalls ins Visier nehmen wollen. Auch hierfür bietet die Universität zu Köln ein ideales Umfeld. Die Rechtswissenschaftliche Fakultät wird ab 1.4.2024 bzw. 1.5.2025 um zwei neue „Digitalprofessuren“ im öffentlichen Recht und Zivilrecht/Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht verstärkt. Für die öffentlich-rechtliche Professur konnten wir mit *Prof. Indra Spieker gen. Döhmman* eine führende deutsche Datenschutzexpertin gewinnen. Auch die Verhandlungen für die zweite Professur wurden erfolgreich abgeschlossen.

Nicht im Fokus der Forschungsagenda des EWIR stehen Aspekte des öffentlichen Energierechts. In Bezug auf diese Gebiete übt das EWIR eine enge Zusammenarbeit mit unseren Partnerinstituten in Düsseldorf (DIER) und Bochum (IBE).

Beim IBE, das derzeit noch kommissarisch von *Christian Pielow* geleitet wird, steht für 2024 ein Führungswechsel ins Haus. Wir hoffen, dass sein Nachfolger den Ruf annehmen und die bewährte Kooperation fortsetzen wird. Traditionell gute Beziehungen bestehen auch zu anderen Energierechtsinstituten und zum Institut für Energiewirtschaft (EWI) an der Universität zu Köln.

Grenzüberschreitend erfolgt eine Zusammenarbeit mit der Universität Tilburg (Niederlande), wo unser ehemaliger Mitarbeiter *Dr. Max Baumgart* eine Professur innehat. Außerdem wurde an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln das Institut für Nachhaltigkeit, Unternehmensrecht und Reporting (INUR) gegründet, das einen gesellschafts- und steuerrechtlichen Schwerpunkt hat und mit dem wir ebenfalls kooperieren wollen.

Die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Energierecht hat bereits zahlreiche Früchte in Publikationen getragen, über die beispielhaft in diesem Newsletter berichtet wird. Sie finden sich auch in Kommentaren (z. B. im Immenga/Mestmäcker, im Berliner Kommentar zum Energierecht und im BeckOK Energierecht), in Zeitschriften (z. B. RdE, N&R, EWerk und NZKart) und in der Schriftenreihe „Kartell- und Regulierungsrecht“, die *Prof. Körber* in Kooperation mit *Prof. Säcker* und *Prof. Schmidt-Preuß* herausgibt.

Seit 2023 tragen Mitarbeiter des Instituts auch regelmäßig mit aktuellen Beiträgen zum neuen Beck-Energierechtsportal „EnK-aktuell“ (Energiekrise aktuell) bei, das von *Dr. Max Baumgart* und *Dr. Boris Scholtka* editiert wird.

Im Berichtszeitraum haben wir zusammen mit den Partnerinstituten in Düsseldorf und Bochum gleich zwei Energierechtstage in NRW veranstaltet: Am 25. Mai 2023 fand der 2. Energierechtstag in NRW zum Thema „Europäisches Energierecht in der Krise?“ in Bochum statt.

Am 14. März 2024 folgte der 3. Energierechtstag in NRW zum Thema „Energiewirtschaft in der Transformation“ in Düsseldorf.

Der 4. Energierechtstag in NRW wird am 20. März 2025 in Köln stattfinden. Die Energierechtstage sind große Präsenzveranstaltungen mit rund 300 Teilnehmern, die durch die großzügige Förderung der örtlichen Fördervereine kostenfrei für alle Interessierten offenstehen. In Zukunft sollen die Energierechtstage immer in der zweiten Märzhälfte stattfinden.

Zusammen mit unseren niederländischen Kooperationspartnern von der Universität Tilburg haben wir am 26. Oktober 2023 das 2. FCEEL (Dutch-German Forum on Comparative and European Energy Law) in Köln zum Thema „A Dutch-German Hydrogen Valley – The Netherlands and North Rhine-Westphalia as a Pioneer Region for the European Hydrogen Economy“ veranstaltet. Diese internationale Tagung findet in hybrider Form in englischer Sprache statt.

In Kooperation mit DIER, IBE und den Universitäten Tilburg und Rotterdam in den Niederlanden ist das 3. FCEEL für den 3. und 4. November 2024 in Rotterdam geplant.

Ebenfalls ausgebaut wurde die Zusammenarbeit mit der Bundesnetzagentur. Mit *Karsten Bourwieg*, dem Vorsitzenden der Beschlusskammer 8, haben wir am 25. Januar 2024 einen hybriden Workshop zum Thema "Netzbetrieb, Handelsrecht, Regulierung - am Beispiel der Kosten des Messwesens bei Verteilnetzbetreiber" veranstaltet, der – wie schon der erste Workshop dieser Reihe zu den Kosten der Verlustenergie im Vorjahr – großen Zuspruch fand.

Last, but not least widmet sich eine weitere Workshop-Reihe mit wechselnden Kooperationspartnern dem Thema Wärmewende.

Auftakt dafür war ein Vortrag zu WPG und GEG („Heizungsgesetz“) von *Prof. Körber* auf dem 3. Energierechtstag in NRW am 14. März 2024.

Darauf folgten bereits am 9. April 2024 ein Workshop zum Thema „Der Anschluss- und Benutzungszwang - Königsweg zur Wärmewende oder "Klimaschutz mit der Brechstange"?" mit Prof. Pielow (IBE Bochum) und Herrn Fröhlich (Rheinenergie AG) sowie am 22. Mai 2024 ein Workshop zum Thema „Recht und Pflicht zur Ausschreibung von Wegenutzungsrechten nach BGH, Urt. v. 5.12.2023 – Fernwärmenetz Stuttgart" mit Dr. Baumgart (Universität Tilburg) und Herrn Fröhlich (Rheinenergie AG). Weitere Workshops folgen ab 17. Juni 2024.

Alle Veranstaltungen des EWIR sind nicht nur für Vertreter aus der Praxis, sondern auch für Wissenschaftler und Studierende kostenfrei. Dies wird durch die großzügige Unterstützung unseres Fördervereins ermöglicht, dem wir dafür herzlich danken. Wir laden alle, die noch keine Fördermitglieder sind, herzlich dazu ein, dies zu werden. Es ist gar nicht teuer. Weitere Informationen dazu finden Sie auf der EWIR-Webseite und am Ende dieses Newsletters.

Das EWIR sieht es als eine seiner wichtigsten Aufgaben an, den dringend benötigten energierechtlichen Nachwuchs auszubilden. Dies geschieht durch Vorlesungen und Seminare zum Energierecht, die gern auch in Kooperation mit der Praxis erfolgen. Im Kontext der Digitalisierung ist für den 21. Juni ein studentischer Workshop in Kooperation mit Freshfields in Düsseldorf geplant.

Der Ausbildungsaufgabe gerecht zu werden, ist nicht einfach, denn das Energierecht ist für die Studierenden komplex und herausfordernd. Hier ist es unser Ziel, den Mühen bis zum Examen die Aussicht auf hervorragende und spannende Betätigungsfelder entgegenzusetzen und dafür schon bei den Studierenden und Referendaren ein Bewusstsein zu wecken. Zu diesem Zweck hat das EWIR auch eine Praktikanten- und Referendarbörse etabliert.

Besonders hervorzuheben ist die Betreuung und Förderung energierechtlicher Promotoren. Derzeit promovieren mit *Marvin Frisch*, *Christian Müller* und *Valentin Kissling* drei Mitarbeiter des Instituts zu Fragen des Energierechts, einer davon gefördert durch den Förderverein. Auch andere Doktoranden des Lehrstuhls arbeiten intern und extern an Fragen mit Bezug zu den Tätigkeitsfeldern des EWIR. So hat z. B. *Felix Mansius* seine Dissertation zum Schnittfeld von Nachhaltigkeit und Kartellrecht fertiggestellt.

Die universitäre Forschung und Lehre im Energierecht ist, das soll nicht verschwiegen werden, auch erheblichen Herausforderungen ausgesetzt. Dazu gehört nach wie vor, dass wichtige wissenschaftliche Werke, insbesondere Kommentare, zunehmend von Papier zu „online“ wechseln. Man könnte meinen, dies mache die Forschung einfacher. Doch sind mit dieser Migration, insbesondere seitens des Beck Verlags, massive Preiserhöhungen verbunden, durch die viele Werke quasi „anwaltsexklusiv“ geworden sind. Kommentare, etwa Beck OK EnWG und der Beck OK EEG sowie ab der 7. Auflage auch der Berliner Kommentar zum Energierecht (dann als „Beck OGK Energierecht“), sind nur noch online verfügbar, und für die Universitäten leider unerschwinglich.

Um jedenfalls die Forschung am EWIR zu sichern, hat sich der Förderverein dankenswerter Weise entschieden, den EWIR-Mitarbeitern ab 2024 einen Zugang zum Modul „Energierecht Premium“ zu ermöglichen, das auch die essenziellen, reinen Onlinekommentare (OK, OGK) enthält.

Für ein universitätsweites Modul zum Energierecht sind dagegen weder beim Förderverein noch aufseiten der Universität die notwendigen Mittel vorhanden, so dass – ein Paradoxon in Zeiten der überall sonst stattfindenden Digitalisierung – die Studenten und nicht am EWIR tätigen Doktoranden ausgerechnet im besonders

dynamischen Energierecht bestenfalls wieder auf papiergebundene Medien zurückgreifen müssen und schlimmstenfalls von bestimmten reinen Onlinekommentaren ganz ausgesperrt sind (und zwar nicht nur in Köln, sondern quasi bundesweit). Dass dieser Missstand der Attraktivität des Energierechts als Studienfach in Zeiten, in denen die Studierenden es gewohnt sind, online zu recherchieren, nicht zuträglich ist, versteht sich von selbst.

Hinzu kommt, dass sich die unendliche Geschichte der Renovierung des Universitätshauptgebäudes fortsetzt und die (ursprünglich für 2020 anvisierte) Wiedereröffnung der Bibliothek für Energierecht wohl kaum vor 2026/27 erfolgen wird. Bis dahin sind große Teile der Buchbestände im Archiv eingelagert und für die Forschung nicht zugänglich. Immerhin: Seit Mai 2024 haben ausweislich des (in diesem Kontext erfreulichen) Baulärms die über viele Monate komplett ruhenden Bauarbeiten am Universitätshauptgebäude wieder an Fahrt aufgenommen.

Das Energiewirtschaftsrecht weist glücklicherweise eine ganz andere Dynamik auf als das Schnecken-tempo öffentlicher Bauprojekte. Es wird dem EWIR daher auch in der kommenden Berichtsperiode 2024/25 sicher nicht an spannenden Themen und wissenschaftlichen Herausforderungen mangeln, denen wir uns gern und optimistisch stellen.



Prof. Dr. Torsten Körber, Direktor des EWIR

Beirat

Der Beirat des Instituts besteht aus Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Gesellschaft. Er hat sich am 22. November 2018 konstituiert. Der Beirat berät das Institut, stärkt den Praxisbezug und erweitert zugleich die wissenschaftliche Kompetenz intradisziplinär (z. B. in Bezug auf Fragen des öffentlichen Rechts) und interdisziplinär (z. B. in Bezug auf wirtschaftswissenschaftliche, technische oder politische Aspekte).

Mitglieder (in alphabetischer Reihenfolge):

- Herr *Dr. Bataille*, Monopolkommission
- Herr *Dr. Baumgart*, Universität Tübingen/TILT
- Herr *Prof. Dr. Bettzüge*, EWI Köln
- Herr *Böhm*, Förderverein
- Herr *Dr. Eismann*, E.ON
- Herr *Dr. Fricke*, AGFW
- Herr *Geßner*, MWIKE NRW
- Frau *Dr. Hahn*, BDEW
- Frau Vizepräsidentin *Haller*, BNetzA
- Frau *Prof. Dr. Kreuter-Kirchhof*, DIER Düsseldorf
- Herr *Liebing*, VKU
- Herr *Müller*, Stiftung Umweltenergie-recht
- Herr *Prof. Dr. Pielow*, IBE Bochum
- Herr *Ronnacker*, OGE
- Herr *Dr. Rosin*, Rosin & Büdenbender
- Herr *Dr. Rust*, RWE
- Herr *Prof. Dr. Säcker*, FU Berlin
- Herr *Dr. Scholtka*, Addleshaw Goddard
- Herr *Dr. Stappert*, Luther

Förderverein

Der 1956 gegründete Verein zur Förderung des Instituts für Energierecht an der Universität zu Köln e.V. blickt auf eine lange und erfolgreiche Kooperation mit dem damaligen Institut für Energierecht an der Universität zu Köln zurück. Nach der Neugründung des Instituts für Energiewirtschaftsrecht (EWIR) als „In-Institut“ der Universität zu Köln im Jahr 2017 wird an diese erfolgreiche Kooperation zwischen Förderverein und Institut angeknüpft.

Der Förderverein unterstützt das EWIR durch die Bereitstellung finanzieller Mittel und durch Anregungen für die wissenschaftliche Arbeit, ohne dabei Einfluss auf die Forschungsfreiheit des Instituts zu nehmen. Dabei ist insbesondere die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf dem Gebiet des Energierechts ein wesentliches Anliegen des Fördervereins. Die gebündelte Expertise der Vereinsmitglieder unterstützt das Institut bei der Durchführung des jährlich stattfindenden Energierechtstags in NRW und der Energierechtlichen Workshops. Erster Vorsitzender des Fördervereins ist *Ulrich Böhm*.

Eine Mitgliedschaft im Förderverein steht Unternehmen, Verbänden, Anwälten und Privatpersonen offen, die auf dem Gebiet des Energierechts tätig sind oder ein Interesse an der Energiewirtschaft haben. Als Jahres-Mitgliedsbeitrag empfehlen wir mind. 60 Euro für Privatpersonen und mind. 500 Euro für Unternehmen, Anwaltssozietäten und Verbände. Individuell höhere Beiträge sind herzlich willkommen.

Den Aufnahmeantrag finden Sie auf der Webseite des EWIR: www.ewir-koeln.de und am Ende dieses Newsletters. Rückfragen richten Sie bitte an: info@ewir-koeln.de

Personalia



Herr *Felix Mansius* hat seine Dissertation zur Berücksichtigungsfähigkeit von ökologischer und sozialer Nachhaltigkeit im Rahmen des europäischen Kartellverbots des Art. 101 AEUV bei *Prof. Körber* eingereicht. Für ihn begann mit dem Antritt des Rechtsreferendariats am LG Köln der nächste Ausbildungsabschnitt.

Frau Jasmin Fobker, *Frau Sonja Kurth* und Herr *Julius Faust* sind ebenfalls nach erfolgreicher erster Prüfung (bzw. nach erfolgreichem staatlichem Teil derselben) ausgeschieden und setzen ihren Ausbildungsweg bald im Referendariat fort. An ihre Stelle sind *Frau Emilia Tautges*, *Herr Navin Safferling* und Herr *Lars Lennartz* getreten, die wir herzlich willkommen heißen.

Außerdem freuen wir uns, dass *Frau Peternek* im September 2023 aus ihrer Elternzeit zurückkehrte und seitdem wieder das Lehrstuhlmanagement und die operative Geschäftsführung des EWIR übernimmt.

Last, but not least, begrüßen wir ganz herzlich Herrn *Dr. Max Baumgart* (Assistant Professor an der Universität Tilburg) und Herrn *Dr. Norman Fricke* (Bereichsleiter Recht und Europa beim AGFW) als neue Mitglieder des EWIR-Beirats sowie *Prof. Dr. Kirk Junker* (Prorektor für Nachhaltigkeit der Universität zu Köln) und *Frau Dr. Miriam Wirtz* (Bereichsleiterin Recht bei der Gelsenwasser AG) als neue Mitglieder des Kuratoriums des Fördervereins.

Publikationen und Vorträge

Kommentare

Das Berichtsjahr war durch die Herausgabe von und Mitarbeit in verschiedenen Kommentaren gekennzeichnet. *Prof. Körber* ist Mitherausgeber und Autor des Großkommentars *Immenga/Mestmäcker, Wettbewerbsrecht*, dessen 7. Auflage 2024 mit Band 1 zum Europäischen Kartellrecht, Band 2 zum deutschen Kartellrecht und Band 3 zur Fusionskontrolle abgeschlossen wurde. Für den GWB-Band der 7. Auflage dieses Kommentars hat *Prof. Körber* seine Kommentierung zum Energiekartellrecht (§ 29 GWB) überarbeitet. Dieser Band ist auf dem Stand der 11. GWB-Novelle und sofort lieferbar. Für die Kommentierung des 3. Bandes des *Immenga/Mestmäcker* hat *Prof. Körber* seine Kommentierung der kompletten EU-Fusionskontrollverordnung aktualisiert. Band 3 wird voraussichtlich im September 2024 erscheinen.

Aufsätze

Prof. Körber und die Mitarbeiter des Instituts und des Lehrstuhls publizierten im vergangenen Jahr zahlreiche Aufsatzbeiträge. Eine Auswahl hiervon wird nachfolgend kurz referiert.

Prof. Körber: Die deutsche Wärmewende, oder: Des Kaisers neue Kleider, EnK-Aktuell 2024, 10321: Basierend auf seinem Redebeitrag auf dem 3. Energierechtstag in NRW am 14. März 2024 in Düsseldorf ordnet *Prof. Körber* die planwirtschaftlich geprägte deutsche Wärmewende durch das Wärmeplanungsgesetz und die GEG-Novelle 2024 („Heizungsgesetz“) kritisch ein und hinterfragt sie – insbesondere mit Blick auf ihr Tempo und ihre ökonomische Rationalität.

Über die kritische Würdigung auf dem Energie-rechtstag hinaus zieht *Prof. Körber* Parallelen der Wärmewende-Politik zu *Hans Christian Andersens* Märchen „Des Kaisers neue Kleider“. In Anlehnung an die imaginär „ungewöhnlich schönen Farben und Muster“ der unsichtbaren Kleider des Kaisers setzt er den – angesichts des Anteils von 0,3% am Welt-CO₂-Ausstoß geringen – Realeffekt der deutschen Wärmewende in Relation zu den gewaltigen, allein auf privater Seite auf 1.000 Mrd. Euro geschätzten Kosten. Er regt an, als Alternative zur derzeitigen „Planwirtschaft ohne Plan“ Privatautonomie und Markt mehr Raum einzuräumen und auf diese Weise die Bürger aktiv einzubeziehen, statt sie zu bevormunden. Allgemein wünscht *Prof. Körber* sich für Deutschland die Rolle eines „Reallabors“, in dem – wie bei der Windkraft – mutige Experimente für den Klimaschutz gewagt werden, die vorbildhaft dafür werden können, wie wirksamer und bezahlbarer Klimaschutz in der Welt funktioniert. Er schließt mit der Hoffnung, dass die Wärmewende wie das Märchen gut ausgehe. Auch dort wollte zunächst keiner *„es sich merken lassen, daß er nichts sah; denn dann hätte er ja nicht zu seinem Amte getaugt oder wäre sehr dumm gewesen. Keine Kleider des Kaisers hatten solches Glück gemacht wie diese. ‚Aber er hat ja gar nichts an!‘ sagte endlich ein kleines Kind. [...] ‚Aber er hat ja gar nichts an!‘ rief zuletzt das ganze Volk. Das ergriff den Kaiser, denn das Volk schien ihm recht zu haben, aber er dachte bei sich: ‚Nun muß ich aushalten.‘ Und die Kammerherren gingen und trugen die Schleppe, die gar nicht da war.“* (zitiert nach Projekt Gutenberg-DE).

Weitere Publikationen Prof. Körber:

- Kartellrechtliche Grenzen von Überbau und Überbauverzicht, NZKart 2023, 335 – 342
- Private Enforcement of competition law in regulated industries – a Comment on DB Station & Service AG, ECLR 2023, 224 – 228

- Rechte an Fernwärmenetzen, Anmerkung zu BGH 5.12.2023, KZR 101/20 – Fernwärmenetz Stuttgart, LMK 2024, 811457

Marvin Frisch, Christian Müller und *Valentin Kissling* publizierten einen Tagungsbericht zum 2. Dutch-German Forum on Comparative an European Energy Law (FCEEL) in der RdE 2024, S. 98 - 100.

Marvin Frisch veröffentlichte einen Bericht zum Kooperations-Workshop von EWIR und BNetzA zum Thema: „Netzbetrieb, Handelsrecht, Regulierung – am Beispiel der Kosten des Messwesens bei Verteilnetzbetreibern“, in der RdE 2024, S. 215 – 218. Die in der EnK-Aktuell 2024, 010310 erschienene Kurzfassung ist unten, ab Seite 12, in diesem Newsletter abgedruckt.

Vorträge

Neben der Organisation von zwei Energie-rechtstagen in NRW und dem Ausbau der Kooperations- und Workshop-Partnerschaften hielt *Prof. Körber* im Berichtszeitraum die nachfolgenden Vorträge:

- Nachhaltiges Kartellrecht? Herausforderungen für kommunale Unternehmen durch die 11. und 12. GWB-Novelle, 13. NRW-Stadtwerke-Juristentag, VKU, Dortmund, 20.9.2023
- Das GWB auf dem Weg vom freien zum verwalteten Wettbewerb? Deutscher Kartellrechtstag 2023, Handelsblatt, Düsseldorf, 21.9.2023
- Nachhaltigkeit im Kartellrecht vs. Nachhaltigkeit des Kartellrecht? Sylter Energiesymposium, Westerland, 20.10.2023
- Wettbewerb um und in Fernwärmenetze(n)?, Workshop Kommunale Wärmeplanung, enreg, Berlin, 8.11.2023
- Rechtlicher Rahmen der Wärmewende im Spannungsfeld von Wunsch und Wirklichkeit, 3. Energierechtstag in NRW, Düsseldorf, 14.3.2023

Kooperationen

Das EWIR hat im vergangenen Jahr seine laufenden Kooperationen überarbeitet, vertieft und fortgesetzt.

Bundesnetzagentur

Auf Initiative von Herrn *Karsten Bourwieg*, Vorsitzender der Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur und Herrn *Prof. Dr. Torsten Körber, LL.M. (Berkeley)* wurde in diesem Jahr die zweite Veranstaltung zu einer gemeinsamen Workshop-Reihe an der Universität zu Köln ausgerichtet. Ziel der Kooperation ist es, in persönlicher und ungezwungener Atmosphäre Wissen und Verständnis in Bezug auf rechtliche und wirtschaftliche Fragen der Kostenregulierung zu fördern. Die Veranstaltungsreihe wird fortgesetzt.

Enk-Aktuell

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des EWIR liefern als Kooperationspartner des Beck-Online-Dienstes „Enk-Aktuell“ regelmäßig Beiträge zu aktuellen Themen des Energierechts und informieren über stattfindende und stattgefundene Veranstaltung des Instituts.

Düsseldorfer Institut für Energierecht (DIER) und Institut für Berg- und Energierecht (IBE)

Besonders eng arbeiten wir mit unseren energierechtlichen Partnerinstituten DIER und IBE in Düsseldorf und Bochum zusammen. Frucht dieser Zusammenarbeit ist die gemeinsame große Tagung „Energierechtstag in NRW“, die im jährlichen Wechsel an den drei Standorten stattfindet. Köln machte am 27. Oktober 2022 den Auftakt. Zum 2. Energierechtstag 2023 trafen wir uns mit über 250 Besuchern am 25. Mai 2023 in

Bochum. Der 3. Energierechtstag fand mit gleichbleibend hoher Teilnehmerzahl am 14. März 2024 in Düsseldorf statt.

Mit besonderer Freude haben wir zur Kenntnis genommen, dass das Energierecht auch nach dem Ausscheiden von *Prof. Pielow* aus dem aktiven Dienst Ende Juli 2023 in Bochum an der juristischen Fakultät fortgeführt werden wird. Anfang Juni 2023 wurde ein neuer Lehrstuhl für Energierecht in Bochum ausgeschrieben. Das Berufungsverfahren läuft noch. Wir rechnen fest damit, dass die Nachfolgerin oder der Nachfolger die fruchtbare Zusammenarbeit mit den Schwesterinstituten in Köln und Düsseldorf fortsetzen wird. *Prof. Pielow* wechselte ab August 2023 in eine Seniorprofessur und führt aktuell bis zur Neubesetzung des IBE das Institut kommissarisch weiter.

Tilburg Institute for Law, Technology and Society (TILT)

Auf Initiative des früheren EWIR-Mitarbeiters *Herrn Dr. Max Baumgart*, der gegenwärtig als Assistant Professor (UD) in European and national regulation of the energy transition an der Universität Tilburg lehrt, entstand 2022 eine enge Partnerschaft zwischen EWIR und TILT. Ziel der Kooperation ist die Schaffung eines Forums für einen grenzüberschreitenden, deutsch-niederländischen Diskurs im Energierecht. Nach der Auftaktveranstaltung am 3. November 2022 in den Niederlanden und der zweiten Veranstaltung am 26. Oktober 2023 in Köln, freuen wir uns in diesem Jahr, unsere niederländischen Kollegen erneut in den Niederlanden besuchen zu dürfen.

Am 4. und 5. November findet das dritte FCEEL mit Schwerpunkt Dekarbonisierung in Rotterdam statt.

Institut für Energiewirtschaft (EWI)

Das Team des EWIR steht wie bisher im engen wissenschaftlichen Austausch mit dem ökonomischen Institut für Energiewirtschaft an der Universität zu Köln (EWI).

Am 7. Dezember 2023 hat die EWI-Energietaugung ihr 75-jähriges Bestehen gefeiert. Es war *Prof. Körber* eine Freude, das Panel „Klimaziele und soziale Marktwirtschaft“ mit Vorträgen von Dr. Marie-Luise Wolff (Präsidentin, BDEW und Vorsitzende des Vorstandes, ENTEGA), Prof. Dr. Charlotte Kreuter-Kirchhof (Direktorin, DIER), Andreas Mundt (Präsident, Bundeskartellamt) und Prof. Dr. Marc Oliver Bettzüge (Direktor, EWI) zu moderieren. Wir gratulieren herzlich zu diesem Jubiläum!

Doktorandennetzwerk

Die vertiefte Zusammenarbeit der Energierechtsinstitute in NRW spiegelt sich auch auf der Ebene des Nachwuchses wider. Als ganzjähriges offenes Forum schafft das Doktorandennetzwerk den Doktorandinnen und Doktoranden einen Ort für wissenschaftlichen Diskurs, der neben das im Rahmen des Energierechtstags stattfindenden Forum Junge Wissenschaft tritt.

Das Netzwerk steht sowohl den energierechtlich forschenden Institutsangehörigen als auch dem Nachwuchs aus angrenzenden Disziplinen offen, insbesondere auch Doktoranden aus dem Bereich der Wirtschafts- oder Klimawissenschaften oder der Nachhaltigkeitsforschung.

Nach gelungener Wiederbelebung des Doktorandennetzwerkes am Vorabend des 1. Energierechtstags in NRW an der Universität zu Köln wurde die Kooperation im Folgejahr am Vorabend des 2. Energierechtstages in Bochum fortgeführt. Mit dem diesjährigen, dritten Tref-

fen hat sich das Doktorandennetzwerk am Vorabend des 3. Energierechtstags in NRW in Düsseldorf nunmehr wieder fest etabliert.

Bei lockerer Atmosphäre berichteten die beiden Gastredner *Dr. Daniel Busche* (Postdoktorand am Lehrstuhl von *Prof. Dr. Charlotte Kreuter-Kirchhof*) und *Dr. Thorsten Bischof* (Referent im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und ehemaliger Doktorand am DIER), von ihren unterschiedlichen Werdegängen in Wissenschaft und Praxis, von ihren persönlichen Erfahrungen mit der Promotion, gaben Tipps und Ratschläge und beantworteten Fragen der Doktoranden. Im Anschluss stellten die Doktoranden kurz sich und ihre jeweiligen Dissertationsvorhaben vor, was zu einer offenen Diskussionsrunde führte, welche lediglich durch einen kurzen Ortswechsel unterbrochen wurde. Das Netzwerktreffen klang in geselliger Runde bei einem gemeinsamen Abendessen mit den Referenten des Energierechtstages aus.

Veranstaltungen

2. Energierechtstag in NRW in Bochum

„Europäisches Energierecht in der Krise?“

Am 25. März 2023 richteten die drei Energierechtsinstitute in NRW, das Bochumer Institut für Berg- und Energierecht (IBE), das Düsseldorfer Institut für Energierecht (DIER) und das Kölner Institut für Energiewirtschaftsrecht (EWIR) den 2. Energierechtstag in NRW zum Thema „Europäisches Energierecht in der Krise?“ aus. Im Rahmen von drei Panels wurden die Versorgungssicherheit, Nachhaltigkeit sowie Wettbewerb und Infrastruktur im Recht der Energie- und Klimaunion behandelt. Zum Abschluss diskutierten Referenten aus ganz Europa die Entwicklung der Energie- und Klimaunion.

Der Energierechtstag startete mit einer Begrüßung durch den Bochumer Institutsdirektor, *Prof. Dr. Pielow*, und den Dekan der Juristischen Fakultät der RUB, *Prof. Dr. Wolters*.

Im ersten Panel, „Versorgungssicherheit im Recht der Energie- und Klimaunion“, machte Richter am EuGH *Prof. Dr. Thomas von Danwitz* den Aufschlag mit einem Überblick über die Rechtsprechung des EuGH zur (Energie-)Versorgungssicherheit. Anschließend trug *Prof. Dr. Markus Ludwigs* (Universität Würzburg) über den Rahmen, den das Unionsrecht zur Bewältigung der Energiekrise bietet, vor. Darauf aufbauend bot *Dr. Oliver Koch* (Europäische Kommission, Generaldirektion Energie) einen Einblick in den Gang der Gesetzgebung zur Bewältigung der Energiekrise seit dem Beginn des völkerrechtswidrigen Angriffs Russlands auf die Ukraine.

Das zweite Panel widmete sich dem Thema „Nachhaltigkeit im Recht der Energie- und Klimaunion“. Zunächst referierte *Prof. Dr. Martin Burgi* (LMU München) zu den Pflichten, die sich aus den Anforderungen des nachhaltigen Unternehmensrechts (Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)) und des Lieferkettensorgfaltspflichtgesetz (LkSG)) für Energieunternehmen ergeben. Als zweiter Redner widmete sich *Prof. Dr. Rupprecht Podszun* (HHU) der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten im Kartellrecht am Beispiel von Dekarbonisierungsvereinbarungen. Herr *Moritz Mund* (BDEW) stellte zwei Studien des BDEW zur Rolle der Nachhaltigkeit in der Energiewirtschaft sowie zur Bereitschaft der Unternehmen, Maßnahmen zur Nachhaltigkeit zu ergreifen, vor.

Im Anschluss an das Mittagessen hatten sechs Doktorandinnen und Doktoranden der beteiligten Energierechtsinstitute die Möglichkeit, im Rahmen des „Forum Junge Wissenschaft“ ihre Dissertationsprojekte vorzustellen.

Beim dritten Panel standen Wettbewerb und Infrastruktur im Recht der Energie- und Klimaunion im Mittelpunkt. *Prof. Dr. Jürgen Kühling* (Vorsitzender der Monopolkommission) wagte zu Beginn einen Ausblick auf die Zeit nach der Energiekrise und betonte die Bedeutung des Wettbewerbs auf den Energiemärkten. Danach stellte *Prof. Dr. Phillip Fest* (Ministerium für Industrie, Klima und Energie NRW) die Sicht des Landes NRW auf die integrierte Netzentwicklungsplanung mit besonderem Schwerpunkt auf die integrierte Planung des Wasserstoffnetzes dar.

Den Abschluss der Veranstaltung machte ein „Europäischer Runder Tisch“, bei dem *Prof. Dr. Mariano Bacigalupo Saggese* (Universidad Nacional de Educación a Distancia, Madrid), *Prof. Dr. Sebastian Heselhaus* (Universität Luzern), *Sven Rösner* (deutsch-französisches Büro für die Energiewende, Paris) und *Dr. Wolfgang Urbantschitsch* (e-control, Wien) die Sichtweise

ihrer Länder auf das europäische Energierecht diskutierten.

Die Tagung war mit über 260 Teilnehmern, die im Anschluss an die Vorträge mit den Referenten und in den Pausen untereinander ausgiebig diskutieren konnten, erneut ein großer Erfolg.

Second Dutch-German Forum on Comparative and European Energy law (FCEEL): A Dutch-German Hydrogen Valley – The Netherlands and North Rhine-Westphalia as a Pioneer Region for the European Hydrogen Economy

Am 26.10.2023 fand das zweite niederländisch-deutsche Forum für vergleichendes und europäisches Energierecht (engl. Dutch-German Forum on Comparative and European Energy Law, FCEEL) zum Thema “A Dutch-German Hydrogen Valley – The Netherlands and North Rhine-Westphalia as a Pioneer Region for the European Hydrogen Economy” hybrid, vor Ort an der Universität zu Köln und online, statt. Organisiert wurde die Veranstaltung von *Dr. Max Baumgart* (Tilburg Institute for Law, Technology, and Society) und *Prof. Dr. Torsten Körber*. Mitbeteiligt waren die University of Rotterdam, Chair for Public Law and Sustainability (*Prof. Dr. Leonie Reins*), das Groningen Centre of Energy Law and Sustainability, Faculty of Law, University of Groningen (*Dr. Lea Diestelmeier* and *Dr. Ruven Fleming*), das Institut für Berg- und Energierecht Bochum (IBE, *Prof. Dr. Johann-Christian Pielow*) und das Düsseldorfer Institut für Energierecht (DIER, *Prof. Dr. Charlotte Kreuter-Kirchhof*). Ziel des Forums war die Diskussion der Teilnehmer aus Wissenschaft, Praxis und Politik über die Möglichkeiten, Voraussetzungen und Schwierigkeiten des Aufbaus einer deutsch-niederländischen Modellregion für Wasserstoffwirtschaft.

Ein Tagungsbericht ist in der RdE 2024, S. 98 – 100 veröffentlicht. Das dritte FCEEL wird 2025 in Rotterdam (und online) stattfinden.

Workshop „Netzbetrieb, Handelsrecht, Regulierung – am Beispiel der Kosten des Messwesens bei Verteilnetzbetreibern“

Am 25. Januar 2024 luden Prof. Dr. *Torsten Körber*, LL.M. (Berkeley), Direktor des Instituts für Energiewirtschaftsrecht der Universität zu Köln (EWIR) und *Karsten Bourwieg*, Vorsitzender der Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur (BNetzA) zu einem Workshop zum Thema „Netzbetrieb, Handelsrecht, Regulierung – am Beispiel der Kosten des Messwesens bei Verteilnetzbetreibern“ an die Universität zu Köln ein.

Dabei handelte es sich um den zweiten gemeinsamen Workshop des EWIR und der BNetzA. Ziel der gemeinsamen Workshop-Reihe ist es, in persönlicher und ungezwungener Atmosphäre ein allgemeines Wissen und Verständnis in Bezug auf rechtliche und wirtschaftliche Fragen der Kostenregulierung zu fördern. Nicht erörtert werden hingegen Bezüge zu laufenden (Festlegungs-)verfahren. Gegenstand der zweiten Veranstaltung war die Veranschaulichung des Zusammenwirkens von Netzbetrieb, energierechtlicher Regulierung und kaufmännischer Rechnungslegung anhand des aktuellen Beispiels der Kosten des Messwesens an der Schnittstelle zwischen Netz und Kunde.

Nach der Begrüßung durch die beiden Veranstalter machte *Laura Emmermacher* von der Rheinischen NETZGesellschaft mbH unter der Überschrift „Praktische Herausforderungen für VNB und grundzuständige Messstellenbetreiber“ den Auftakt. Dabei referierte sie über ihre beruflichen Erfahrungen und die Unterneh-

menspraxis bei der Transformation des konventionellen Messstellenbetriebs. Den Schwerpunkt ihres Vortrags bildeten die aus der buchhalterischen Kostenzuordnung im Konzern folgenden Transformationsherausforderungen.

Dem Vortrag schloss sich eine rege Diskussion an, wobei insbesondere Fragen der Wirtschaftlichkeit des Rollouts intelligenter Messsysteme im ländlichen im Vergleich zum urbanen Raum, zur Sinnhaftigkeit der gesetzlich vorgegebenen Rollentrennung und zum Benefit des Netzbetreibers für seine Kostenbeteiligung (80 EUR gem. § 30 Abs. 1 und 2 MsbG) diskutiert wurden.

Den zweiten Vortrag des Workshops zum Thema „Die Regulierung der Kosten des Messwesens zwischen Verbraucherschutz und Hemmschuh für die Digitalisierung“ hielt der Mitveranstalter *Karsten Bourwieg*, Vorsitzender der 8. Beschlusskammer der BNetzA. Gegenstand des Vortrags waren neben der Beleuchtung der Vertragsbeziehungen im Messwesen zwischen den einzelnen Beteiligten im Falle der Verwendung konventioneller und intelligenter Messtechnik, insbesondere auch die buchhalterische Entflechtung von Netzbetreiber und grundzuständigem Messstellenbetreiber mit Blick auf ihre Behandlung im Regulierungskonto des Verteilnetzbetreibers. In der sich an den Vortrag anschließenden Diskussion wurde unter anderem erörtert, ob die Zusatzleistungen nach §§ 34, 45 MsbG in der Preisobergrenze enthalten seien oder zusätzlich vergütet werden könnten und was der Hintergrund des zwischen den Bundesländern schwankenden Remanenzkostenabzugs im Regulierungskonto sei.

Den dritten und abschließenden Vortrag hielt *Wolfgang Veldboer*, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Partner der BDO AG in Bonn. Gegenstand des Vortrags war das Thema „Bilanzanalyse an Spartenabschlüssen nach § 6b EnWG iVm § 3 Abs. 4 MsbG“. Nach

allgemeinen Ausführungen zur Bilanzanalyse führte Herr *Veldboer* im Rahmen seines Vortrags beispielhaft die Analyse der Jahresabschlüsse von sechs verschiedenen deutschen Netzbetreibern aus Städten mit mehr als 200.000 Einwohnern durch und diskutierte im Anschluss die sich dabei ergebenden Auffälligkeiten. Die anknüpfende Diskussionsrunde erörterte insbesondere Fragen der Eigenkapitalfinanzierung, des Zur-Verfügung-Stellens von Kapital im Unternehmensverbund, der fehlenden Eignung des Tätigkeitsabschlusses zur Evaluierung der Preisobergrenze und die Frage, ob der asset owner einen Tätigkeitsabschluss aufstellen müsse, wenn er selbst nicht grundzuständiger Messstellenbetreiber sei.

Die Fragerunde zum Vortrag von Herrn *Veldboer* ging nahtlos in die abschließende Diskussionsrunde mit allen Referenten und den beiden Veranstaltern über. In dieser Runde hatten Präsenz- und Online-Publikum nochmals Gelegenheit, vertiefende und allgemeine Fragen zu den drei Vorträgen zu stellen. Ein geselliger Ausklang mit Buffett und Kölsch auf Einladung des Fördervereins des Kölner Instituts für Energiewirtschaftsrecht rundete die Veranstaltung ab.

3. Energierechtstag in NRW 2024 in Düsseldorf

Am 14. März 2024 richteten die drei Energierechtsinstitute in NRW, das Bochumer Institut für Berg- und Energierecht (IBE), das Düsseldorfer Institut für Energierecht (DIER) und das Kölner Institut für Energiewirtschaftsrecht (EWIR) den 3. Energierechtstag in NRW zum Thema „Energiewirtschaft in der Transformation“ aus. Die Veranstaltung fand in der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf statt.

Nach der Begrüßung durch die Rektorin der HHU, *Prof. Dr. Anja Steinbeck*, und durch die Prodekanin der Juristischen Fakultät der HHU

und Direktorin des DIER *Prof. Dr. Charlotte Kreuter-Kirchhof* hielt *Prof. Dr. Dr. Udo Di Fabio*, Richter des Bundesverfassungsgerichts a.D., den Eröffnungsvortrag zum Thema „Energiewende und Transformation: Vorgaben des Verfassungsrechts“.

Das erste Panel „Herausforderungen der Wärmewende“ eröffnete *Prof. Dr. Christoph Wieland*, Universität Duisburg-Essen, Gas- und Wärme-Institut Essen e.V., mit einer technischen Einführung in die Wärmeversorgung und die mit der Wärmeversorgung verbundenen Herausforderungen. Folgend sprach *Prof. Dr. Marc Oliver Bettzüge*, Universität zu Köln, über die ökonomischen Grundlagen und Herausforderungen der Wärmewende. *Prof. Dr. Torsten Körber*, Direktor des EWIR, der zugleich Moderator des Panels war, rundete das Panel mit einem Vortrag zum rechtlichen Rahmen der Wärmewende im Spannungsfeld von Wunsch und Wirklichkeit ab.

Nach dem ersten Panel fand das „Forum Junge Wissenschaft“ statt. Dort stellten insgesamt sechs Doktoranden ihre laufenden Dissertationsprojekte im Bereich des Energierechts vor.

Das zweite Panel, moderiert von *Prof. Dr. Charlotte Kreuter-Kirchhof*, betraf die Zukunft der Netze. Zunächst sprach Klaus Müller, Präsident der Bundesnetzagentur, über die Weiterentwicklung der Netzregulierung. *Ulrike Pastohr*, Richterin am OLG Düsseldorf, präsentierte daraufhin aktuelle Rechtsprechung zur Netzregulierung. Folgend trug *Prof. Dr. Hartmut Weyer*, TU Clausthal, über den Aufbau der Wasserstoffnetze vor. Das Panel wurde durch *Dr. Paula Hahn*, BDEW, abgeschlossen, die über die Transformation der Gasnetze sprach.

Nach der Mittagspause folgte das dritte Panel über die Chancen von Energie- und Klimapartnerschaften, moderiert von *Prof. Dr. Johann-Christian Pielow*, Direktor des IBE. Das Panel begann mit einem Vortrag von *Dr. Friedrich von*

Schönfeld, Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, über Klimaschutzverträge als Förderinstrument für die Transformation der Industrie. Daran schloss sich der Vortrag von *Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. Franz Josef Radermacher*, Forschungsinstitut für anwendungsorientierte Wissensverarbeitung/n (FAW/n), Ulm, über die Perspektiven internationaler Energie- und Klimapartnerschaften an. Den letzten Vortrag des Panels hielt *Dr. Annegret Groebel*, Bundesnetzagentur, die die Rolle internationaler Klima- und Energiepartnerschaften bei der Förderung erneuerbarer Energien aus Sicht des Regulierers darlegte.

An der Tagung nahmen circa 230 Personen teil, welche nach ausgiebigen Diskussionen die Veranstaltung bei einem Get-together ausklingen ließen.

Bericht zum 11. EWIR Workshop „Der Anschluss- und Benutzungszwang – Königsweg zur Wärmewende oder ‚Klimaschutz mit der Brechstange‘?“

Dieses Jahr veranstaltet das Institut für Energiewirtschaftsrecht (EWIR) eine Reihe an Workshops, die sich dem Thema Wärmewende und insbesondere Fernwärme widmen. Am 9. April 2024 startete die Workshopreihe mit dem Thema „Der Anschluss- und Benutzungszwang – Königsweg zur Wärmewende oder ‚Klimaschutz mit der Brechstange‘?“.

Ziel dieses Workshops war es, Herausforderungen, die sich in Bezug auf einen Anschluss- und Benutzungszwang (ABZ) für Kommunen und Fernwärmeversorger in praktischer und rechtlicher Hinsicht ergeben, zu diskutieren. Dazu waren ein Referent aus der Praxis, *Holger Fröhlich* (Rechtsanwalt [Syndikusrechtsanwalt], Rheinenergie AG, Köln) und einer aus der Wissenschaft, *Prof. Dr. Christian Pielow* (Geschäftsfüh-

render Direktor des Instituts für Berg- und Energierecht der Ruhr-Universität Bochum), eingeladen.

Nach der Begrüßung der Teilnehmer und Vorstellung der Referenten durch den Direktor des EWIR, *Prof. Dr. Torsten Körber, LL.M. (Berkeley)*, widmete sich Holger Fröhlich als erster Referent den Vor- und Nachteilen eines Anschluss- und Benutzungszwangs aus Sicht eines kommunalen Versorgungsunternehmens.

Nach einer kurzen Einführung über die Ziele der Wärmewende und die gesetzliche Grundlage des Anschluss- und Benutzungszwangs in der GO NRW und den klimaschutzbezogenen Normen in § 16 EEWärmeG bzw. nunmehr § 109 GEG, stellte er dem Plenum die Eingangsfrage des Workshops, ob der Anschluss- und Benutzungszwang Königsweg zur Wärmewende oder „Klimaschutz mit der Brechstange“ sei. Die Mehrzahl der Teilnehmer tendierte zur zweiten Alternative. Danach schaute sich der Referent die Vorteile, die sich aus der Einführung eines Anschluss- und Benutzungszwangs für die Wärmewende ergeben könnten, an. Dabei hob er insbesondere eine mögliche Effizienzsteigerung und die höhere Planungssicherheit für den Versorger hervor. Dieser könne bereits bei Errichtung des Wärmenetzes eine gesicherte Auslastung einplanen und dabei sogar auf teure Kundenakquise verzichten. Im Anschluss gab Herr Fröhlich den Teilnehmern online und in Präsenz die Möglichkeit, die dargestellten Vorteile zu diskutieren und weitere, eigene Ideen einzubringen. So wurde etwa aus dem Plenum als weiterer Vorteil vorgeschlagen, dass den Haushalten durch eine verpflichtende Fernwärmeversorgung die komplizierte Entscheidung, welche Heizung die „richtige“ für das jeweilige Objekt und Gebiet sei, abgenommen würde und dadurch auch etwaige Ungleichheiten durch Informationsdefizite der Verbraucher ausgeglichen werden könnten. Insbesondere zu diesem Punkt wurde kontrovers diskutiert, ob es ein Vor- oder ein Nachteil sei.

Auf diese Diskussion aufbauend widmete sich der Referent sodann den Nachteilen des Anschluss- und Benutzungszwangs aus Sicht eines kommunalen Versorgers. Dabei stellte er insbesondere eine mögliche Verzögerung bei der Technologieentwicklung und einen möglicherweise drohenden Zwang auch zu unwirtschaftlichen Netzausbauten heraus. Besonders ging er noch auf den Mehraufwand, der sich durch eine schärfere Kontrolle nach dem GWB aufgrund der weiter gefestigten künstlichen Monopolstellung in der Wärmeversorgung ergibt, ein. Zudem seien auch die Eingriffe in grundrechtlich geschützte Eigentumspositionen der Grundstückseigentümer und -bewohner nicht zu vernachlässigen. Kernelement für das Versorgungsunternehmen sei allerdings, dass ein Zwangskunde häufig ein unzufriedener Kunde sei, der für den Versorger durch Beschwerden einen erheblichen Mehraufwand in der Abwicklung bedeuten könnte.

Anschließend stellte er die vorgestellten Nachteile erneut zur Diskussion und bat um weitere Vorschläge. Aus dem Plenum wurde sodann eingeworfen, dass Eigentümer, die ihre Gebäude bereits besonders effizient zu einem Niedrigenergiehaus saniert hätten, durch eine Pflichtversorgung mit Fernwärme bestraft würden, da andere Technologien zur Wärmeherzeugung effizienter sein könnten. Könnten Verbraucher allerdings nach einer Sanierung eine Befreiung von der Versorgungspflicht beantragen, würde die Planungssicherheit des Versorgers gemindert und der Netzbetrieb möglicherweise doch unrentabel. Teilweise wurden einige Nachteile allerdings auch relativiert. So arbeiteten die Teilnehmer etwa heraus, dass der Zwang zu einem unwirtschaftlichen Netzausbau unwahrscheinlich sei, wenn der Versorger gut in die kommunale Wärmeplanung eingebunden würde. Der Abschluss der kommunalen Wärmeplanung sei daher besonders wichtig, um zu erkennen, in welchen Gebieten der Ausbau der Fernwärme sinnvoll sei. Erst im zweiten Schritt

sei dann über einen Anschluss- und Benutzungszwang zu entscheiden.

Im Anschluss an diese lebhaft Diskussions stellte der Referent noch einige Hemmnisse des Fernwärmeausbaus dar. Dabei ging er auf § 556c Abs. 1 BGB und § 3 AVBFernwärmeV ein. Insbesondere die in § 3 AVBFernwärmeV geregelte Möglichkeit, den Fernwärmebezug (auch bei einem Anschluss- und Benutzungszwang) zu reduzieren (ggf. sogar „auf Null“, wenn sich der Bezieher nachträglich für eine Wärmepumpe entscheidet), beeinträchtigt die Planungssicherheit des Versorgers erheblich.

Zum Abschluss stellte Herr Fröhlich erneut die Eingangsfrage des Workshops. Das Meinungsbild hatte sich nun leicht gedreht und eine knappe Mehrheit sprach sich für den Anschluss- und Benutzungszwang als „Königsweg“ aus.

Im zweiten Vortrag des Abends folgte die rechtliche Betrachtung eines Anschluss- und Benutzungszwangs für die Fernwärme durch Herrn Prof. Dr. Johann-Christian Pielow.

Zunächst stellte er als Ausgangslage die politischen Zielvorgaben für die Wärmenetze bis 2045 und den Investitionsbedarf für den nötigen Ausbau dar. Anschließend untersuchte der Referent den allgemeinen Rechtsrahmen eines Anschluss- und Benutzungszwangs im deutschen Recht. So sei etwa in der Gemeindeordnung NRW in § 9 oder teilweise auch im Immissionsschutzrecht (§ 8 ImSchG Brbg.) die Möglichkeit eines Anschluss- und Benutzungszwangs verankert. In den Bereichen Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Müllabfuhr oder auch der Nutzung der Friedhöfe sei dieser bereits lange Praxis. Bezüglich Wärmenetzen hätten die Kommunen bislang allerdings auf die Anordnung eines Anschluss- und Benutzungszwangs außerhalb von Neubaugebieten aufgrund erheblicher Rechtsunsicherheiten bei der Ausgestaltung der erforderlichen Satzung verzichtet. Insbesondere bei der Ausgestaltung von

Ausnahmen und Befreiungstatbeständen bestünde erhebliches Fehlerpotential.

Anschließend ging der Referent dezidiert auf die Tatbestandsvoraussetzungen zur Anordnung eines Anschluss- und Benutzungszwangs nach Veröffentlichung des GEG und WPIG 2023 ein. Sein Augenmerk galt zunächst dem erforderlichen Gemeinwohlgrund („öffentliches Bedürfnis“). So sei mittlerweile geklärt, dass als Gemeinwohlgrund auch der Klima- und Ressourcenschutz herangezogen werden könne (§ 16 EEWärmeG). Zudem könne auch auf die Versorgungssicherheit bzw. Importunabhängigkeit abgestellt werden. Das öffentliche Bedürfnis folge fortan vor allem aus kommunalen Wärmeplänen. Zentraler Aspekt der Rechtmäßigkeit eines Anschluss- und Benutzungszwangs sei allerdings die Verhältnismäßigkeitsprüfung. Aufgrund kasuistischer Rechtsprechung, Mehrebenenregulierung sowie des „überkomplexen“ Zusammenspiels von GEG und WPIG ergebe sich für die Kommunen ein detailliertes und anspruchsvolles Prüfprogramm hinsichtlich Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit im Einzelfall im Zusammenspiel mit Übergangs- und Härtefallregelungen sowie Befreiungen. Dafür sei erhebliches rechtliches wie technisches Know-How bei den Kommunen erforderlich, sodass insbesondere kleine Kommunen überfordert sein könnten. Der Ansatz, sich hinsichtlich Ausnahmen und Befreiungen an den Anforderungen des GEG an Gebäude zu orientieren, sei zwar im Grundsatz empfehlenswert, aufgrund der komplexen Abschichtung etwa in § 22 Abs. 2 EnWG allerdings auch äußerst kompliziert und fehleranfällig.

In seinem Fazit betonte Prof. Dr. Pielow nochmals, dass vor allem die Kommunen vor der Herausforderung stünden, die komplexen Abwägungsfragen rund um die Einführung des Anschluss- und Benutzungszwangs bei der Aufstellung der Satzung zu beantworten. Es hätte sich empfohlen, Präzisierungen zum Anschluss- und

Benutzungszwang für „erneuerbare“ Wärmenetze schon in das Wärmeplanungsgesetz aufzunehmen. Insoweit seien nun auch die Landesgesetzgeber bei der Umsetzung des WPIG in der Pflicht. Wegen der skizzierten schwierigen Rechtslage bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit handele es sich bei der Option des Anschluss- und Benutzungszwangs zusammenfassend und bis dato eher um ein „stumpfes Schwert“ als um eine „Brechtstange“ oder den „Königsweg“.

In der anschließenden lebhaften Diskussion thematisierten die Teilnehmer u.a., ob auch Wärmenetzbetreiber, die nicht der Kommune gehören, die Anordnung eines Anschluss- und Benutzungszwangs verlangen könnten. Dies wurde mit dem Hinweis, dass es sich um eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde handeln müsse abgelehnt; die Kommune müsse jedenfalls beherrschenden Einfluss auf den Wärmenetzbetreiber haben.

Die mit ca. 75 Teilnehmern (online und in Präsenz) gut besuchte Veranstaltung endete mit einem geselligen Beisammensein mit Buffet und Getränken auf Einladung des Fördervereins des Kölner Instituts für Energiewirtschaftsrecht. Prof. Dr. Körber lud dazu ein, dem Förderverein beizutreten und verwies auf den entsprechenden Link auf der Webseite des EWIR (<https://ewir.jura.uni-koeln.de/foerderverein>).

Der 12. Workshop zum Thema "Recht und Pflicht zur Ausschreibung von Wegenutzungsrechten nach BGH, Urt. v. 5.12.2023 – Fernwärmenetz Stuttgart" folgte am 22. Mai 2024. Hier von berichten wir im nächsten Newsletter.

Die nächsten Workshops aus der Wärme-wende-Reihe finden am 17. Juni, 10. Oktober und 18. November an der Universität zu Köln statt. Am 12. September wird voraussichtlich zudem ein Workshop zu „REMIT 2.0“ stattfinden. Weitere, aktuelle Informationen finden Sie

unter <https://ewir.jura.uni-koeln.de/infobereich/ewir-workshops>.

Forschungsprojekte

Neben der Publikation von Zeitschriften- und Kommentarbeiträgen, dem Halten von Vorträgen und Lehrveranstaltungen ist die Arbeit an dem eigenen Dissertationsprojekt die zentrale wissenschaftliche Aufgabe der wissenschaftlichen Lehrstuhl- bzw. Institutsmitarbeiter. Aus diesem Grund möchten wir an dieser Stelle einen Einblick in die aktuellen Dissertationsprojekte geben und Sie bei Interesse zur Kontaktaufnahme unter [nachname]@ls-koerber.de ermutigen.

Valentin Kissling - „Die private Rechtsdurchsetzung im Energierecht“

Die Dissertation von *Valentin Kissling* trägt den Arbeitstitel „Die private Rechtsdurchsetzung im Energierecht“. Ausgangspunkt ist, dass das energierechtliche Missbrauchsverbot, § 30 EnWG, nach § 32 EnWG nicht durch Private durchgesetzt werden kann. Inwieweit eine privatrechtliche Durchsetzung des kartellrechtlichen Missbrauchsverbotes daneben möglich ist, ist insbesondere angesichts § 111 EnWG fraglich. Privaten verbliebe schließlich nur eine Durchsetzung über die allgemeinen Vorschriften des BGB. An diesem Ergebnis bestehen jedoch Zweifel. Angesichts dessen ist zu untersuchen, in welchem Umfang die private Durchsetzung des energierechtlichen bzw. kartellrechtlichen Marktmissbrauchsverbotes möglich ist, inwieweit Rechtsschutzlücken bestehen, und falls Rechtsschutzlücken bestehen, wie diese zu schließen sind.

Christian Müller „Der vertragslose Zustand im Energierecht“

Die Dissertation wird zur Zuordnung vertragsloser Entnahmestellen im Strombereich verfasst. Ziel ist es, die bisher ergangene Rechtsprechung zu unberechtigten Stromentnahmen durch Haushalts- bzw. Nichthaushaltskunden in der Niederspannung nachzuzeichnen und darauf aufbauend nach Lösungen für die höheren Netzebenen zu suchen. Wurden die vertragslosen Entnahmestellen in der Niederspannung durch die Rechtsprechung dem jeweiligen Grundversorger zugeordnet, lässt sich dies, mangels Grundversorgung auf höheren Netzebenen, nicht übertragen.

Marvin Frisch – „Stromlieferverträge mit dynamischen Tarifen“

Durch das Gesetz zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende soll der lange erwartete Smart-Meter-Rollout gelingen und die technischen Voraussetzungen, für die bereits in der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie von 2019 vorgesehenen dynamischen Stromlieferverträge geschaffen werden. Der nationale Gesetzgeber geht davon aus, dass ab dem 1. Januar 2025 alle Stromlieferanten einen entsprechenden Tarif vorhalten, § 41a Absatz 2 Satz 3 EnWG. Aus diesem Anlass untersucht die Dissertation die rechtlichen Rahmenbedingungen der Gestaltung von Stromlieferverträgen mit dynamischen Tarifen nach § 41a Absatz 2 EnWG. Ausgehend vom genauen Aussagegehalt des § 41a Absatz 2 EnWG wird untersucht, wie sich die Norm in das bestehende energiewirtschaftsrechtliche und allgemein zivilrechtliche Regelungsgefüge einfügt, welche praktischen Probleme bestehen, ob diese durch den existierenden Rechtsrahmen ausreichend gelöst werden und wie § 41a Absatz 2 EnWG de lege ferenda aussehen sollte.

Johanna Dirkes – „Messenger-Dienste und Wettbewerb“

Die Dissertation mit dem Arbeitstitel „Messenger-Dienste und Wettbewerb“ befasst sich mit Interoperabilitätsvorschriften für nummernunabhängige interpersonelle Kommunikationsdienste im Digital Markets Act, Kartell- und Telekommunikationsrecht. Zunächst geht die Arbeit auf das Zusammenspiel der Interoperabilitätsverpflichtungen in Art. 7 DMA, § 19a Abs. 2 S. 1 Nr. 5 GWB und § 21 Abs. 2 TKG ein. Im Anschluss wird untersucht, ob die Verpflichtungen geeignet sind, die angestrebten Ziele zu erreichen. Der Fokus liegt dabei auf einer Bewertung der Interoperabilitätsverpflichtungen aus wettbewerblicher Sicht.

Tim Lichtenberg – „Der Marktmachttransfer in digitalen Ökosystemen“

Die Dissertation mit dem Arbeitstitel „Der Marktmachttransfer in digitalen Ökosystemen“ befasst sich mit der Übertragung von Marktmacht durch Betreiber digitaler Plattformen. Der Fokus liegt auf der Übertragung von Marktmacht durch die Nutzung von Daten aus der Vermittlungsleistung als Grundlage eigener strategischer Entscheidungen, z. B. über den Eintritt in vor- oder nachgelagerte Märkte. Die Dissertation untersucht die sich dabei stellenden kartellrechtlichen Fragen und befasst sich mit der Frage, ob diese angemessen durch die de lege lata existierenden Instrumente, insbesondere durch Art. 102 AEUV, §§ 19, 20 GWB, § 19a GWB und den Digital Markets Act adressiert werden.

Felix Mansius – „Nachhaltigkeit und Kartellverbot“

Das Dissertationsvorhaben beschäftigt sich mit der Frage, inwiefern Aspekte der ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit im Rahmen des europäischen Kartellverbots des Art. 101 AEUV Berücksichtigung finden können. Dazu werden die verschiedenen Zielsetzungen und wettbewerblichen Gefahren solcher Nachhaltigkeitsvereinbarungen untersucht und vor dem Hintergrund der umfangreichen nachhaltigkeitsbezogenen Vorgaben des Unionsrechts betrachtet. Untersucht werden soll, ob Absprachen unter Wettbewerbern, die den Wettbewerb beschränken, aber als ergänzende Steuerungsmechanismen zur staatlichen Regulierung positive Auswirkungen auf die Ziele der nachhaltigen Entwicklung haben können, möglicherweise vom Kartellverbot ausgenommen oder freistellungsfähig sind. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf der Einordnung von Nachhaltigkeitsvorteilen als Effizienzgewinne sowie den verschiedenen Möglichkeiten der angemessenen Verbraucherbeteiligung und der Frage der Unerlässlichkeit.

Praxisbörse

für Studierende (Praktika) und Referendare

In den Bereichen des Energierechts, des Telekommunikationsrechts, des Kartellrechts und des Rechts der digitalen Wirtschaft herrscht schon seit geraumer Zeit Mangel an qualifizierten Nachwuchskräften. Wir wollen neben der Ausbildung von Nachwuchskräften auch durch eine „Praxisbörse“ dazu beitragen, diesem Problem abzuhelpfen.

Für die Referendare, mehr aber noch für die Studierenden (Praktikanten), ist es häufig

schwierig, die richtigen Ansprechpartner für Referendarstellen oder Praktika in Anwaltssozietäten, Behörden, Gerichten, Verbänden und Wirtschaftsunternehmen zu finden. Das EWIR hat deshalb eine Webseite eingerichtet, auf welcher diese Ansprechpartner aufgelistet sind.

Für die Praxis ergibt sich durch die Bereitstellung von Praktikums- und Referendarstellen die Möglichkeit, frühzeitig mit qualifizierten künftigen Mitarbeitern in Kontakt zu treten. Für viele Arbeitsverhältnisse wurde der Grund bereits im Referendariat, oft auch schon im Praktikum gelegt. Die Betreuung von Praktikanten kostet Zeit, die aber als Investition in die Zukunft gut angelegt ist. Interesse für das Fach und den Ausbilder wird geweckt und damit die Basis für die nächste Mitarbeitergeneration gelegt.

Auch das EWIR profitiert von dem durch Praktika geweckten Interesse am Fach. Die Studierenden denken „ökonomisch“ und wählen in der Regel die Vorlesungen und Schwerpunkte, bei denen sie mit möglichst geringem Aufwand möglichst gute Noten erzielen können. Das Energierecht hat einen schweren Stand, denn es ist komplex, zumal auch Bezüge zu Ökonomie und Technik bestehen.

Hat aber ein Student ein Praktikum z. B. bei einem Energieunternehmen gemacht, wird er eher geneigt sein, über den Tellerrand des Exams zu blicken, die Berufschancen zu bedenken und z. B. „Energierecht“ als Vorlesung zu hören, ein Seminar in diesem Fach zu belegen, darin zu promovieren und später in diesem Bereich zu arbeiten.

Die Praktika oder Referendarstellen, für welche die Praxisbörse Ansprechpartner vermittelt, müssen einen Bezug zu den Feldern Kartellrecht, Energierecht, Telekommunikationsrecht und/oder Recht der digitalen Wirtschaft haben. Den Kontakt müssen die Studierenden dann direkt mit den Ausbildern herstellen.

Bei Praktika sollte nur die Mindestsemesterzahl als Anforderung angegeben werden. Besondere Fachkenntnisse haben die Studierenden, wenn sie ein Praktikum machen, allesamt noch nicht. Bei Referendarstellen kann (und sollte) dagegen der Besuch bestimmter Vorlesungen oder Seminare (z. B. Wettbewerbsrecht oder Energierecht) verlangt oder jedenfalls als erwünscht beschrieben werden. Das fördert den Besuch dieser Veranstaltungen und damit auch die fachspezifische Qualifikation der Referendare, bevor sie ihre Referendarausbildung beginnen.

Die Daten für die Praxisbörse müssen dem EWIR mittels eines standardisierten Fragebogens übermittelt werden, der bei uns angefordert werden kann und auch auf der Seite der Praxisbörse abrufbar sein wird. Die Webseite der Praxisbörse, die wir auf Bitte der Fakultät in deren allgemeines Angebot integriert haben, finden Sie über unsere Homepage www.ewir-koeln.de.

Rückfragen richten Sie bitte an info@ewir-koeln.de.

Institutsleben

Das Institut für Energiewirtschaftsrecht und der Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Kartell- und Regulierungsrecht, Recht der digitalen Wirtschaft traten mit einem gemeinsamen Team beim Fußballturnier der juristischen Fakultät



der Universität zu Köln am 24. Juni 2023 an. Das Fußballturnier unserer Fakultät (vormals „Cologne Law Soccer Cup“) fand bereits zum 34. Mal statt und wurde

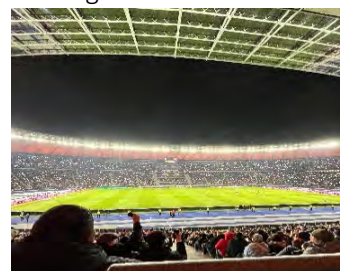
im Vorjahr zu Ehren von Herrn Prof. Sachs in „Sachs Law Soccer Cup“ umbenannt. Das Trikot-sponsoring unseres Teams übernahm die Sozietät Freshfields Bruckhaus Deringer, bei der wir uns auch an dieser Stelle noch einmal herzlich für die Unterstützung auf der Reise durch den Turnierbaum bedanken möchten.

Der jährliche gemeinsame Sommerausflug des Instituts für Energiewirtschaftsrecht und des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Kartell- und Regulierungsrecht, Recht der digitalen Wirtschaft



führte im Spätsommer letzten Jahres nach Dernau. Nach einer erquicklichen Wanderung durch das Ahrtal entlang dem Rotweinwanderweg nahm das Team an der Kellerführung eines ortsansässigen Winzers teil und kehrte zum Abschluss in eine gemütliche Weinstube ein.

Einzelne Mitglieder des Teams des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Kartell- und Regulierungsrecht, Recht der digitalen Wirtschaft nahmen im Herbst des abgelaufenen Kalenderjahres an einer Veranstaltungsreihe zur Modernisierung des Wettbewerbsrechts im 21. Jahrhundert teil. Die Teilnahme konnte erfreulicherweise mit dem Besuch eines Länderspiels der Fußballnationalmannschaft im Olympiastadion verbunden werden.



werden.

Im Rahmen der regelmäßig stattfindenden gemeinsamen Stammtische des Instituts für Energiewirtschaftsrecht und des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Kartell- und Regulierungsrecht, Recht der digitalen Wirtschaft nahmen Institut und Lehrstuhl im vergangenen Monat an einem Kölner Kneipenquiz teil und konnten einen respektablen Platz im Mittelfeld besetzen. Zum Glück sind die juristischen Kenntnisse ausgeprägter als das geballte Kunst-, Musik- und Filmwissen.

Ausblick

EWIR- Workshops in 2024

Das Institut veranstaltet dieses Jahr eine Workshop-Reihe, welche sich insbesondere dem Thema Wärmewende widmet. Ziel ist es, mit einer Vielzahl von Referenten aus Praxis und Wissenschaft Herausforderungen und Lösungsansätze zu diskutieren.

- Preisänderungen in der Fernwärme – aktuelle Fragen zu § 24 AVBFernwärmeV (17. Juni 2024)
- REMIT 2.0 (12. September 2024)
- Herausforderungen des GEG („Heizungsgesetz“) für Wohnungseigentümergeinschaften und Vermieter (in Planung für 10. Oktober 2024)
- Fernwärme im Fokus des Kartellrechts (18. November 2024)

Alle Workshops finden von 16 bis 19 Uhr in Köln und via Zoom statt. Die letzte Stunde ist dabei dem geselligen Beisammensein gewidmet. Eine [Anmeldung ist auf der Internetseite des Instituts](#) möglich.

Aktuelle Informationen über die Workshops erhalten Sie auch über unsere Mailingliste (Anmeldung unter info@ewir-koeln.de).

Die Teilnahme an den Workshops ist Dank Förderung durch den Förderverein kostenfrei. Wenn Sie uns fördern möchten, finden Sie auf der folgenden Seite ein Aufnahmeformular. Spenden an den Förderverein (gemeinnütziger e.V.) sind ebenfalls sehr willkommen.

Auch 2025 werden wir unsere Workshopreihe fortsetzen. Wir sind insoweit offen und dankbar für Anregungen und Kooperationspartner aus Wissenschaft und Praxis.

3. FCEEL 2024

Das 3. FCEEL in Kooperation mit den Universitäten Tilburg und Rotterdam sowie unseren Partnerinstituten DIER und IBE wird am 4. und 5. November 2024 in Rotterdam stattfinden. Einen Anmeldelink finden Sie zu gegebener Zeit auf unserer Webseite. Teilnehmer unserer Mailingliste erhalten den Link auch per Email.

4. Energierechtstag in NRW

Der 4. Energierechtstag in NRW wird am 20. März 2025 in Köln stattfinden. Näheres hierzu finden Sie zu gegebener Zeit auf unserer Webseite sowie unter www.energierechtstag.nrw.



Energierechtstag in NRW 2025

Auf der Webseite www.energierechtstag.nrw finden Sie auch die Programme und Vorträge der früheren Energierechtstage in NRW.

VEREIN ZUR FÖRDERUNG DES INSTITUTS FÜR ENERGIERECHT AN DER UNIVERSITÄT
ZU KÖLN E.V.

Raina Peternek
Im Hause: Universität zu Köln
Institut für Energiewirtschaftsrecht
Albertus-Magnus-Platz
50923 Köln
Tel: 0221-470 8387 Fax: 0221-470 7227
E-Mail: info@ewir-koeln.de

Aufnahmeantrag

Hiermit beantrage/n ich/wir,

| | |
|-------------------------|--|
| Name, Vorname | |
| Institution/Firma | |
| Anschrift | |
| Telefon | |
| E-Mail | |
| Jahres-Mitgliedsbeitrag | |

die Aufnahme in den Verein zur Förderung des Instituts für Energierecht an der Universität zu Köln e.V. ab dem: _____

Als Jahres-Mitgliedsbeitrag empfehlen wir mind. 60,00 Euro für Privatpersonen und mind. 500,00 Euro für Unternehmen, Anwaltssozietäten und Verbände. Individuell höhere Beiträge sind herzlich willkommen.

Der Mitgliedsbeitrag ist jedes Jahr zu folgendem Zeitpunkt fällig: 1. Juli des Geschäftsjahres

Zahlungsweise:

- per Rechnung
- per SEPA-Lastschriftmandat

Ort, Datum

Unterschrift

Bankverbindung: Commerzbank AG
IBAN: DE31 5008 0000 0203 6599 00
Eingetragen beim AG Köln, VR 5660